

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. November 2017

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
21. 11. 17	Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften	597
21. 11. 17	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	606
21. 11. 17	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	612
23. 10. 17	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	613
6. 11. 17	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Zwölferholz – Haid«	614

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat am 8. November 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 27 Absatz 2 Sätze 1 und 4, § 33 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 1 und 3, § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 59 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6, § 60 Absatz 2 Satz 1 und § 68 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§§ 21 und 22« durch die Angabe »§§ 18 und 20 bis 22« ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die beteiligte Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG prüft bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG kann auch die beteiligte Naturschutzbehörde hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Gliederungsnummer »3« ein Punkt gesetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »(§ 2 Absatz 9 LBO)« gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- »5. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,«.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.«
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort »nationalen« durch das Wort »Nationalen« ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
- d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.«
- e) Es werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:
- »(9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden
1. für die Naturparke »Schwäbisch-Fränkischer Wald« und »Stromberg-Heuchelberg« das Regierungspräsidium Stuttgart,
 2. für die Naturparke »Neckartal-Odenwald« und »Schwarzwald Mitte/Nord« das Regierungspräsidium Karlsruhe,
 3. für die Naturparke »Obere Donau« und »Schönbuch« das Regierungspräsidium Tübingen,
 4. für den Naturpark »Südschwarzwald« das Regierungspräsidium Freiburg.
- (10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.
- (11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Verordnungsgeberin auch für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flä-

chenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.«

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

»§ 24

Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer der in § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 oder § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.

(2) Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrucke bei den genannten Behörden bezogen werden. Ergänzend hierzu sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im

Staatsanzeiger, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, im Übrigen in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, sowie der räumlich betroffenen Gemeinden, bei Letzteren wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen; rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung berührten Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(5) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(6) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei

Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG kann eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile auch bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Gegen Kostenerstattung können Ausdrucke bei den genannten Behörden bezogen werden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG kann die Verkündung einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.

(9) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Weicht die Abgrenzungsbeschreibung im Verordnungstext von der Abgrenzungsdarstellung in der Karte ab, sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

(10) Für Satzungen gelten die Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.«

8. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 24« die Wörter »Absatz 7 bis 9« eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) In der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 sind der Schutzgegenstand, der Träger des Naturparks, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen.«
10. § 31 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:
 1. Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte,
 2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,
 3. Staudensäume trockenwarmer Standorte,
 4. offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe,
 5. Höhlen, Stollen und Dolinen sowie
 6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.«
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nummer 4« durch die Angabe »Nummer 6« ersetzt.
12. In § 36 Absatz 3 wird die Angabe »Absatz 9« durch die Angabe »Absatz 8« ersetzt.
13. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Anhänger« ein Komma und die Wörter »elektronischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung« eingefügt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
»Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf einem Datenträger übersandt werden. Ferner können die Unterlagen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu zur Verfügung gestellt werden.«
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) In den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der beteiligten Naturschutzbehörde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen absehen, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind.«
15. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»(2) Über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus erstreckt sich ein Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, wenn dieses zusammen mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.«
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
»b) § 40 Absatz 1, § 40a Absatz 1, 3 und 4, § 40c Absatz 1 bis 3 BNatSchG.«
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter »oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, und dies anders nicht sichergestellt werden kann« gestrichen.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
»(6) Die nächsthöhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.«
 - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
17. § 60 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird nach dem Wort »erstellen« der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
»8. die Aufgaben nach § 40e und § 40f BNatSchG wahrzunehmen.«
18. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät das für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums. Die Geschäftsführung obliegt dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.«
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »der obersten Naturschutzbehörde« durch die Wörter »dem für Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter »die oberste Naturschutzbehörde« durch die Wörter »das für Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird nach den Wörtern »fördern und« das Wort »diese« eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter »Die oberste Naturschutzbehörde« durch die Wörter »Das für Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
20. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Naturschutzbehörden« durch die Wörter »in Satz 1 genannten Stellen« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 6« ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Verwaltungsbehörden des Landes übermitteln den Landschaftserhaltungsverbänden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlichen personenbezogenen Daten.«
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - »4. entgegen § 31 Absatz 4 eine Allee beseitigt oder Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen können,
 - 5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ein in § 33 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,«
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - »7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung fährt,«
 - bb) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
 - »13. entgegen § 47 Absatz 1 nicht dauerhafte Unterkünfte aufstellt.«
22. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Verwaltungsverfahren, die vor dem 14. Juli 2015 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 zu Ende zu führen. Verwaltungsverfahren, die zwischen dem 14. Juli 2015 und dem 30. November 2017 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes in der am 30. November 2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Für Verfahren zum bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jeweils ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.«
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »Fassung« ein Komma eingefügt.
23. In der Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort »Naturräume« durch das Wort »Naturräume« ersetzt.
24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter »und Kleinseggenriede« durch die Wörter »Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte« ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 1.3 angefügt:
 - »1.3 Land-Schilfröhrichte**
 - Erfasst sind Schilfbestände abseits von Gewässern, auch auf brachliegenden ehemaligen Acker- und Grünlandflächen (Land-Schilfröhrichte).
 - Besonders typische Art der Land-Schilfröhrichte ist:
Schilfrohr (*Phragmites australis*).«
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort »Bodensees« die Wörter »sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation« eingefügt.
 - bb) Nach der Überschrift wird folgende Überschrift Nummer 2.1 eingefügt:
 - »2.1 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees«**
 - cc) Der bisherige Wortlaut von Nummer 2 wird zum Wortlaut von Nummer 2.1.
 - dd) Es wird folgende Nummer 2.2 angefügt:
 - »2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation**
 - Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind zumindest zeitweise wasserführende, ehemalige Haupt- oder Nebengerinne von Fließgewässern einschließlich ihrer typischen Umgebung. Die typische Umgebung kann entsprechend der Ufervegetation naturnaher Bach-

und Flussabschnitte oder den Verlandungsbereichen stehender Gewässer ausgebildet sein. Nicht erfasst sind Altarme, deren Ufer oder Sohle über längere Strecken künstlich verändert wurde.

Besondere typische Arten der Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer oder Arten der naturnahen unverbauten Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation sowie folgende Arten:

Armleuchter-Algen (*Chara fragilis*, *Chara aspera*, *Chara hispida*, *Chara vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*), Wasserlinsen (*Lemna minor*, *Lemna gibba*, *Lemna trisulca*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).«

- c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

»3 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 (Staudensäume trockenwarmer Standorte)

Bei Staudensäumen trockenwarmer Standorte handelt es sich um Staudenfluren an meist süd- bis südwestexponierten Standorten, insbesondere an trockenen Wald- oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten.

Besondere typische Arten der Staudensäume trockenwarmer Standorte sind:

Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Graslilien-Arten (*Anthericum ramosum*, *Anthericum liliago*), Kronwicken-Arten (*Securigera varia*, *Coronilla coronata*), Haarstrang-Arten (*Peucedanum cervaria*, *Peucedanum oreoselinum*), Diptam (*Dictamnus albus*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Hain-Flockenblume (*Centaurea nigra* subsp. *nemoralis*), spezielle Habichtskraut-Arten (*Hieracium sabaudum*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium racemosum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

4 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 (offene Felsbildungen auch außerhalb der alpinen Stufe)

Offene Felsbildungen umfassen innerhalb und außerhalb des Waldes fast vegetationsfreie, oft nur von Moosen und Flechten bewachsene Felsen, spärlich bewachsene Felsköpfe, Felsspalten und Felsbänder mit zum Teil geringem Gehölzanteil sowie Felsüberhänge (Balmen) mit einer speziellen Balmenvegetation. Eingeschlossen sind auch Steilwände aus Molasse im westlichen Bodenseegebiet.

Besondere typische Arten der offenen Felsbildungen sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium viride*, *Asplenium septentrionale*, *Asplenium adiantum-nigrum*, *Asplenium rutamuraria*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Habichtskräuter (*Hieracium humile*, *Hieracium schmidtii*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährige Fetthenne (*Sedum annuum*), Felsen-Leimkraut (*Silene rupestris*), Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Perlgras-Arten (*Melica ciliata*, *Melica transsilvanica*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und zahlreiche spezielle Moos- und Flechten-Arten.«

- d) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:

»5 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 (Höhlen, Stollen und Dolinen)

5.1 Höhlen und Stollen

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche und Höhlen, die an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Stollen sind künstlich entstandene, nicht gemauerte unterirdische Hohlräume. Erfasst werden seit längerer Zeit nicht genutzte Stollen. Es kommt nicht darauf an, dass die Höhlen und Stollen für den Standort typische Tierarten beheimaten.

Besondere typische Arten sind:

Fledermaus-Arten (zum Beispiel *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen, zum Beispiel Streifenfarn-Arten (*Asplenium trichomanes*, *Asplenium viride*, *Asplenium rutamuraria*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*) und Arten der Balmenvegetation, zum Beispiel Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*).

5.2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind. Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig. Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.«

e) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6 und wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe »Nummer 5« durch die Angabe »Nummer 6« ersetzt.

bb) Die Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

»6.1 Feldhecken und Feldgehölze

Feldhecken sind kleinere, linienhafte Gehölzbestände in der freien Landschaft, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind. Feldgehölze sind meist flächige Gehölzbestände in der freien Landschaft aus naturraum- und zugleich standorttypischen Arten von nicht mehr als 50 m Breite oder von weniger als 0,5 ha Fläche, bei denen Bäume in nennenswertem Umfang am Bestandsaufbau beteiligt sind und eine Baumschicht bilden. Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m² Fläche sowie Feldhecken von weniger als 20 m Länge. Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn-Arten (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Ahorn-Arten (*Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schneeball-Arten (*Viburnum lantana*, *Viburnum opulus*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).«

Artikel 2

Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBL. S. 449), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium)« durch die Wörter »bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 31 werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter

»Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »dem Ministerium« durch die Wörter »den für den Naturschutz und die Waldwirtschaft zuständigen Ministerien« ersetzt.

4. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur« durch die Wörter »für den Verkehr zuständigen Ministeriums« ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. bauliche Anlagen, Werbeanlagen sowie Him-
melsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher
Wirkung zu errichten, zu erweitern oder zu
ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner
Genehmigung nach baurechtlichen Vorschrif-
ten bedürfen oder Zulassungen nach anderen
Rechtsvorschriften erteilt worden sind,«.

b) In Nummer 9 werden die Wörter »in einem Ab-
stand von 3000 Meter« durch die Wörter »inner-
halb eines Umgriffs von 3000 m« ersetzt.

c) In Nummer 15 werden die Wörter »§ 51 Absatz 3
Satz 1 und § 52 NatSchG« durch die Wörter »§ 44
Absatz 1 Satz 2 und § 45 NatSchG« ersetzt.

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz« gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter »den Vorschriften
des § 27 des Landesjagdgesetzes und des« ge-
strichen.

7. In § 14 Absatz 3 und 12 sowie § 16 Absatz 3 Satz 4
und Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort »Minis-
terium« die Wörter »für den Naturschutz zuständige«
eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort »bestimmt« durch das
Wort »beruft« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »schrift-
lich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

9. In § 14 Absatz 11, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
und Satz 3 sowie Absatz 7 werden jeweils vor dem
Wort »Ministerium« die Wörter »für den Naturschutz
zuständigen« eingefügt.

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2
eingefügt:

»2. des für die Waldwirtschaft zuständigen
Ministeriums,«.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 33 werden die
Nummern 3 bis 34.

- b) In Satz 3 werden die Angabe »Nummer 30« durch die Angabe »Nummer 31« und das Wort »vom« durch die Wörter »von dem für den Naturschutz zuständigen« ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- »Die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.«
11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 organisierte Führungen oder Wanderveranstaltungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung durchführt oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 5 zuwiderhandelt.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 7 § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 449, 474) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter »Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium)« durch die Wörter »Das für den Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort »Ministerium« durch die Wörter »für den Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 2 Satz 1 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBI. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

Artikel 5

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981, S. 2), die

zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 und 3 wird jeweils die Nummer 7.3 gestrichen.
2. In Spalte 2 und 3 werden jeweils in Nummer 9.1 die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« und die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.
3. In Spalte 2 und 3 wird jeweils folgende Nummer 9.3 angefügt:
»9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald«

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 326, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG«
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Anstalt führt die Bezeichnung Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Landesanstalt) und die Kurzbezeichnung LUBW.«
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Im Übrigen erfüllt die Landesanstalt die Aufgaben, die ihr oder der LfU durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden.«
4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Umweltministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind möglich. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt. Ein Mitglied wird durch das Finanzministerium benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Dasselbe gilt für die zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.«

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie legt diesen dem Umweltministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor; soweit der Wirtschaftsplan Aufgaben enthält, die der Fachaufsicht anderer Ministerien unterliegen, ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.«

7. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Fachaufsicht üben die Ministerien aus, in deren Geschäftsbereiche die in § 2 genannten Aufgaben fallen.«

8. In § 14 werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Nummer 16 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330) geändert worden ist, werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C Nummer 46 des Anhangs zu § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»46. der Leiterinnen und der Leiter der Abteilungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,«

Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 567, 568) geändert worden ist, werden im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 die Wörter »Präsident der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498, 500), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

2. In Abschnitt I der Anlage wird die Zeile zur LUBW wie folgt gefasst:

»LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg«.

Artikel 11

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

In § 3 Absatz 7 Satz 1, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort »Umweltministerium« durch die Wörter »für Umwelt zuständige Ministerium« ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »für Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.

2. Die Anlage 5 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle wird eine Zeile mit der Angabe »A. Gebühren« vorangestellt.

b) Es wird folgender Abschnitt B angefügt:

»B. Auslagen

Nummer	Gegenstand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

<<

Artikel 13

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 21, 23 Absatz 5, 30 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach § 34 NatSchG,«.

Artikel 14

Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 5. April 2017 (GBI. S. 241) werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

§ 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 50), das durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich ver-

pflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.«

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat am 8. November 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

»(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S.5, ber. ABl. L 103 vom 12.4.2013, S.10), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S.41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken kann.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.«

b) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

»§ 16a

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder

2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde

erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In den Technischen Baubestimmungen nach § 73a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.«

4. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Wörter »und Bauarten« gestrichen und folgende §§ 16b und 16c eingefügt:

»§ 16b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die den in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder der Türkei genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.«

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

»§ 17

Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 73a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 73 Absatz 7a es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, das

1. von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 73a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.«

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.«

7. Die §§ 19 bis 25 werden wie folgt gefasst:

»§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 73a bekanntgemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 sowie § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

§ 20

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Zustimmung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder allgemein erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung

oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Baden-Württemberg.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Baurechtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und

2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Baurechtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Absatz 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16 a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16 a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Land Baden-Württemberg.

§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde bestimmt werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber

- gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.«
8. § 42 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- »Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.«
9. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.«
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.«
10. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe »17« durch die Angabe »16a« ersetzt.
11. In § 63 wird die Angabe »§ 22« durch die Angabe »§ 21« ersetzt.
12. § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind.«
13. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe »Bauprodukten,« die Wörter »in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,« eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- »(5) Die Baurechtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.«
14. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »§ 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen« durch die Wörter »§ 3 Absatz 1 Satz 1, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen« ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- »1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall (§ 20),
2. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24).«
- c) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe »§ 25« durch die Angabe »§ 24« ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- »(7a) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2 und §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.«
15. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:
- »§ 73a
- Technische Baubestimmungen*
- (1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder § 19 Absatz 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Im gegenseitigen Einvernehmen machen die in § 46 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten obersten Baurechtsbehörden nach Anhörung der beteiligten Kreise zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Soweit diese Technischen Baubestimmungen einem vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen entsprechen und zu diesem Muster bereits eine Anhörung der beteiligten Kreise durch das Deutsche Institut für Bautechnik erfolgt ist, ist eine Anhörung nach Satz 1 entbehrlich.«

16. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 17 Abs. 1 Nr. 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,«.

c) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 22 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.

d) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Bauherr« die Wörter »entgegen § 42 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht bereithält oder« eingefügt.

e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. als Unternehmer entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 nicht für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt oder entgegen § 44 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht erbringt oder nicht bereithält,«.

17. § 77 werden folgende Absätze angefügt:

»(3) Bis zum Ablauf des 30. November 2017 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 fort.

(4) Bestehende Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Ablauf des 30. November 2017 geregelten Umfang wirksam. Bis zum Ablauf des 30. November 2017 gestellte Anträge auf Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gelten als Anträge nach diesem Gesetz.«

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie
2012/18/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 4. Juli 2012 zur
Beherrschung der Gefahren schwerer
Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur
Änderung und anschließenden Aufhebung
der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹**

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat am 8. November 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle
mit gefährlichen Stoffen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienende Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2

*Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und der Störfall-Verordnung*

Die §§ 23 a, 23 b Absatz 1 bis 4, §§ 24, 25 Absatz 1 und 1 a, §§ 25 a, 31 Absatz 2 a, §§ 52 und 61 Absatz 2 sowie § 62 Absatz 1 Nummer 2 und 7 jeweils in Verbindung mit § 21 der Störfall-Verordnung, § 62 Absatz 1 Nummer 4 a, Absatz 2 Nummer 1 b und Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Störfall-Verordnung gelten entsprechend.

§ 3

*Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten*

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1). Artikel 2 dieses Gesetzes dient zusätzlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.04.2014, S. 1).

Artikel 2

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBI. S. 592), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBI. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Störfallrisiko

Sofern die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

3. In Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) wird nach Nummer 1.5.3 folgende Nummer 1.5.4 eingefügt:

1.5.4	weniger als 2 km, sofern davon auszugehen ist, dass die Straße von mindestens 100.000 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) oder 4.000 Fahrzeugen zur täglichen Spitzenstunde frequentiert werden wird	S
-------	--	---

4. Nummer 1.5 der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) wird wie folgt gefasst:

»1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.«

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBL. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBL. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 1 gilt nicht für die Errichtung von

1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche beträgt, und
2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist,

wenn sie innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5 a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen wurde.«

2. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe »§ 51 Abs. 1« durch die Angabe »§ 51 Absatz 1 Satz 1« ersetzt.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit«

b) Folgender Absatz wird angefügt:

»(4) Bei der Errichtung von

1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche beträgt,
2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist, und
3. Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Nummer 5, 6, 8, 12, 14 und 17

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 23 b Absatz 2 BImSchG durchzuführen, wenn die Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5 c BImSchG eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5 a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung in einem öffentlichen Verfahren Rechnung getragen wurde.«

4. In § 70 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 55 Abs. 1 und 2« durch die Angabe »§ 55 Absatz 1, 2 und 4« ersetzt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 5. Dezember 2000 (GBL. S. 729) außer Kraft.

(2) Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Zwanzigsten
Staatsvertrags zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

vom 23. Oktober 2017

Der am 8. und 16. Dezember 2016 unterzeichnete Zwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBL. 2017, S. 233 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags mit Ausnahme von Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft getreten. Artikel 3 ist nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 23. Oktober 2017

MURAWSKI

**Verordnung des
Regierungspräsidiums Freiburg über
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Zwölferholz – Haid«**

Vom 6. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck des Naturschutzgebietes
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Regeln für die Ausübung der Fischerei
- § 10 Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes
- § 11 Allgemeine Verbote
- § 12 Erlaubnisvorbehalte
- § 13 Zulässige Handlungen
- § 14 Bestandsschutz
- § 15 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 16 Befreiungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund der § 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie der §§ 23 Absatz 3 und 28 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) sowie von § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Breisach am Rhein und der Gemeinde Meringingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Zwölferholz – Haid«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 420 ha. Davon entfallen 341 ha auf das Naturschutzgebiet (2 Teilflächen) und 79 ha auf das Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen).

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet nördlich und westlich des Niederrimsinger Baggersees sowie einige angrenzende Offenlandflächen auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach am Rhein und der Gemarkung Meringingen der Gemeinde Meringingen.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Detailkarte vom 25. Februar 2014 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit roter Linie (Naturschutzgebiet) und grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit flächiger roter Darstellung (Naturschutzgebiet) sowie flächiger grüner Darstellung (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck des Naturschutzgebietes

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung eines ausgedehnten Waldgebietes auf der Niederterrasse des Rheins mit einer Vielzahl zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere mit zahlreichen Frühjahrsgeophyten;
- die Erhaltung und Entwicklung der potentiell natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften (Buchenwälder basenreicher Standorte, Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwälder);
- die Erhaltung des größten zusammenhängenden Vorkommens des Blausterns (*Scilla bifolia*) im (rechtsrheinischen) südlichen Oberrheingebiet;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensraum für die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) und Teil eines wichtigen Korridors für den großräumigen Biotopverbund gemäß Generalwildwegeplan;
- die Erhaltung und Pflege beziehungsweise extensive Nutzung von an den Wald angrenzenden Wiesen und anderen Lebensräumen;
- die Erhaltung und Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmälern im Gebiet.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen

Störung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts sowie zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Meter Breite mit Fahrrädern zu befahren;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, sowie der ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsessel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone, Flugmodelle oder Drohnen) zu starten oder zu landen;

4. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;

5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Mischbestände aus standortheimischen Laubbaumarten erhalten, gefördert und verjüngt werden;
2. in Mischbeständen mit über 20 % nicht-standortheimischen Baumarten deren Anteil sukzessive verringert wird;
3. bei der Verjüngung von Waldbeständen innerhalb der Behandlungseinheit nicht-standortheimische Baum-

arten nur mit einem Anteil von maximal 20 % eingebracht werden;

4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
5. Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind das Abdecken bereits natürlich verjüngter Bestände sowie Flächen, auf denen nachfolgend standortstypische Waldbestände mit heimischen Eichen begründet werden;
6. Holzpolter während der Aufzuchtzeit der Wildkatze (Mai bis August) nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewegt und abtransportiert werden;
7. die Behandlung der Holzpolter mit Pflanzenschutzmitteln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt.

(2) Eine dem Standortswald entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt hinsichtlich des Anzündens und Unterhalten von Feuer während der Waldbewirtschaftung nicht, wenn dies außerhalb der Paarungs- und Aufzuchtzeit der Wildkatze (März bis Oktober) erfolgt.

(4) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlage von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
2. aufgrund der Verwechslungsgefahr mit der im Gebiet vorkommenden Europäischen Wildkatze der Abschuss von streunenden Katzen unterbleibt;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;

5. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und in ausreichendem Abstand zu Reproduktionsorten störungsempfindlicher seltener Arten landschaftsgerecht und aus unbehandelten Hölzern errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Fischerei

Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

§ 10

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;
- die ökologische Vernetzung der beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes;
- die Erhaltung von Wiesenflächen und anderen Strukturen als Lebensraum und Verbundkorridor für die Europäische Wildkatze;
- die Erhaltung und Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmälern im Gebiet.

§ 11

Allgemeine Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 9 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird.

§ 12

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere, um

1. wesentliche Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 11 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden,

wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 13

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 11 und 12 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 10 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung*;
3. ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd*.

§ 14

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Insbesondere können die Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch das Gebiet führen, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unterhalten und erneuert werden.

§ 15

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind lebensraumtypische Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie Anteile an Altholz, Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik im Sinne des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg zu erhalten und zu fördern.

§ 16

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Naturschutzgebiet das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen. Die Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet bedarf bei Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet führen können, der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
 2. im Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 11 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
 3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 12 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 18

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 6. November 2017

SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Nach § 25 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Regierungsamtfrau Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2017

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2018.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2017 **wird den Beziehern** im März 2018 **kostenlos** zugesandt.
